



GZ: ABT13-156389/2026-8

Graz, am 27.08.2026

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH, 110/20 - kV- Umspannwerk
Bergla, E3 70300, Gst. Nr. 492, KG 61077 Bergla, Gemeinde
Sankt Martin im Sulmtal, Elektrizitätsrechtliche Bau- und
Betriebsbewilligung, hier: Kundmachung für 17.09.2026

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 13. Mai 2026 hat die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 1ß, 8010 Graz beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für die Errichtung der unten angeführten Anlagenteile des Umspannwerkes Bergla angesucht:

- **Neuerrichtung 110-kV-Freiluft Schaltanlage:**
 - 110-kV-Schaltfelder =E01 bis =E11,
 - 110-kV-Provisorium während der Bauphase,
- **110-kV-Einbindungen:**
 - 110-kV-Leitung Bergla - Deutschlandsberg, HS-139/3,4
 - 110-kV-Leitung Bergla - Windpark Soboth, 139/7,
- **Neuerrichtung 20-kV-Anlagen:**
 - Neuerrichtung Schalthaus,
 - 20-kV-Schaltanlagen,
 - 20/0,4-kV-EB Trafo,
 - 20-kV-Provisorium während der Bauphase,
- **Sekundäreinrichtungen:**
 - Stationsleittechnik,
 - Schutzeinrichtungen,
 - Eigenbedarfsversorgung,
- **Erdungsanlagen und Blitzschutz**

8010 Graz • Stempfergasse 7
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorff/Urania
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Um zusätzliche Einspeiseleistungen von erneuerbaren Erzeugungsanlagen in das Netz der Energienetze Steiermark GmbH integrieren zu können und die Versorgungssicherheit der Netzkunden, sowie eine sichere Betriebsführung weiterhin zu gewährleisten, ist es erforderlich die bestehende Netzinfrastruktur des 110/20-kV-Umspannwerk Bergla zu erneuern bzw. auszubauen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

- I) namens der Steiermärkischen Landesregierung
zur Festlegung von Bauart, örtlicher Lage und Trasse der elektrischen Anlagen und Prüfung der durch das Bauvorhaben berührten öffentlichen Interessen gemäß §§ 3 und 7 Steiermärkisches Starkstromwegesetz 1971, LGBL. Nr. 14/1971 i.d.g.F. sowie
- II) namens des Landeshauptmannes von Steiermark
zur Prüfung der oben angeführten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F., und der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, i.d.g.F.

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag den 17. September 2026

mit dem Zusammentritt **in der Gemeinde St. Martin im Sulmtal, Sulb 72, 8543 St. Martin im Sulmtal**

um 09:00 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter ist Mag. Christoph Jambrovic

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das elektrizitätsrechtliche Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, und beim Gemeindeamt Sankt Martin im Sulmtal zur Einsicht für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden. Eine Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Zu I: Für die Steiermärkische Landesregierung

Zu II: Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)
(elektronisch gefertigt)